

Merkblatt über Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte an öffentlichen Schulen ab dem 01. Januar 2017

Das Merkblatt wird von dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen - Geschäftsstelle Braunschweig - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Finanz- und dem Kultusministerium herausgegeben und enthält eine zusammenfassende Information über Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte an öffentlichen Schulen zum Stand 01.01.2017. Es ist ein Informationsmittel i. S. des § 66 NBG und § 6 Abs. 2 NGG. Weil nicht alle Detailfragen in dem Merkblatt behandelt werden können und die Rechtsvorschriften Änderungen unterworfen sind, kann es das Studium der Rechtsvorschriften jedoch nicht ersetzen.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

Die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte an öffentlichen Schulen bestimmt sich nach § 63 NBG. Im Hinblick auf die Besonderheiten und Erfordernisse des Schuldienstes sind durch die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) ergänzende Regelungen zur Ausgestaltung der Altersteilzeit getroffen worden. Altersteilzeit ist danach an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Altersteilzeit kann **ab Vollendung des 55. Lebensjahres** bewilligt werden.
- Sie kann jeweils zum 1. Februar und zum 1. August bewilligt werden.
- Sie muss sich **bis zum Beginn des Ruhestandes** erstrecken, so dass ein Altersurlaub (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG) im Anschluss an die Altersteilzeit nicht in Betracht kommt
- Sie erfordert eine **Reduzierung der Arbeitszeit auf 60 vom Hundert** der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit.
- Lehrkräften kann Altersteilzeit in Form des Blockmodells oder in Form des Teilzeitmodells bewilligt werden. Schulleiterinnen und Schulleitern kann Altersteilzeit nur in Form des Blockmodells bewilligt werden.
- Beamtinnen und Beamten wird Altersteilzeit nach § 63 NBG mit einem Beschäftigungsumfang von 60 v. H. der maßgeblichen Arbeitszeit bewilligt; bei einer Altersteilzeit im Blockmodell müssen deshalb die Arbeitsphase 60 v. H. und die Freistellungsphase 40 v. H. der Gesamtlaufzeit umfassen. Altersteilzeit im Blockmodell kann somit nur für eine Laufzeit von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren bewilligt werden, weil sich die Arbeitsphase und die Freistellungsphase aus unterrichtsorganisatorischen Gründen über ganze Schulhalbjahre erstrecken müssen. Da die Bewilligung der Altersteilzeit voraussetzt, dass sich der Antrag bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt, muss sich die Beamtin oder der Beamte bereits mit dem Antrag auf Altersteilzeit im Blockmodell entscheiden, ob sie oder er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten will oder ob eine Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen der Antragsaltersgrenze unter Hinnahme des Versorgungsabschlages beantragt wird. Ausgehend von diesem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wird der Beginn der Altersteilzeit festgelegt.
- In der Altersteilzeit im Teilzeitmodell beträgt der Beschäftigungsumfang grundsätzlich durchgängig 60 v. H. der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. Die Altersteilzeit im Teilzeitmodell kann auf Antrag auch in Form einer im Laufe des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit bewilligt werden. Dann gliedert sie sich in **zwei gleich lange Abschnitte**. In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit höchstens **80 v. H.** und im zweiten Abschnitt mindestens **40 v. H.** der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. Zudem kann sich auf **Antrag** die Altersteilzeit auch in **drei Abschnitte** gliedern. Dann beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt höchstens **80 v. H.**, im zweiten Abschnitt **60 v. H.** und im dritten Abschnitt mindestens **40 v. H.** der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.

- Während der Altersteilzeit erhalten Beamtinnen und Beamte keine Altersermäßigung.
- Der Altersteilzeit dürfen **keine dringenden dienstlichen Belange** entgegenstehen.

Antragsberechtigt sind nicht nur vollzeitbeschäftigte, sondern auch **teilzeitbeschäftigte** und **begrenzt dienstfähige** Beamtinnen und Beamte.

Die Regelung ist als **Ermessensnorm** ausgestaltet. Einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit gibt es nicht.

In Ausnahmefällen soll eine vorzeitige **Beendigung der Altersteilzeit** zugelassen werden, wenn die Altersteilzeit der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

1.2 Umfang der Arbeitszeit

Der Umfang der Arbeitszeit ist bei der Altersteilzeit auf 60 v. H. der für die Bewilligung maßgeblichen Arbeitszeit zu reduzieren. Ergeben sich bei einer ungleichmäßigen Arbeitszeitverteilung im Teilzeitmodell danach Unterrichtsstundenbruchteile, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 auf eine halbe und bei einem Wert von über 0,5 auf eine ganze Unterrichtsstunde aufzurunden; ergibt sich eine halbe Unterrichtsstunde, so findet eine Rundung nicht statt.

Für die **Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit** ist auszugehen von der

- **Unterrichtsstundenzahl unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit,**
 - wenn sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit keine Veränderungen bei der geleisteten Unterrichtsstundenanzahl ergeben haben oder
 - wenn die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenanzahl geringer ist als die durchschnittliche Unterrichtsstundenanzahl der letzten drei Jahre.
- **durchschnittlichen Unterrichtsstundenanzahl der letzten drei Jahre,**
 - wenn die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenanzahl höher ist als dieser Durchschnitt.

Der Beschäftigungsumfang **begrenzt Dienstfähiger** wird entsprechend ermittelt.

Bei Beamtinnen oder Beamten, die ihre Arbeitszeit nach der sog. **Freijahrsregelung** (§ 8 a der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten - Nds. ArbZVO) verteilt haben, wird bei der Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit die bewilligte Teilzeitbeschäftigung zu Grunde gelegt.

War die Beamtin oder der Beamte in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit zeitweise unter Wegfall der Bezüge **beurlaubt** (nicht Erholungsurlaub), so werden diese Zeiten für die Berechnung des Beschäftigungsumfangs mit 0 Stunden berücksichtigt. Sofern die Berechnung von 60 v. H. der durchschnittlichen Arbeitszeit weniger als 25 v. H. ergibt, werden der Bewilligung in der Regel dringende dienstliche Belange entgegenstehen.

Ausnahmsweise können Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich zugestanden wurde, dass diese öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

Beispielfälle für die Berechnung der Unterrichtsstundenzahl einer zum 01.08.2015 beginnenden Altersteilzeitbeschäftigung

Unterrichtsstundenzahl im Schuljahr 2012/13	Unterrichtsstundenzahl im Schuljahr 2013/14	Unterrichtsstundenzahl im Schuljahr 2014/15	Maßgebliche Unterrichtsstundenzahl für die Bewilligung der Altersteilzeit und in der Arbeitsphase des Blockmodells	Unterrichtsstundenzahl in der Altersteilzeit im Teilzeitmodell	Anmerkungen
28	28	28	28	16,8 (gerundet 17)	Durchgehende Vollzeitbeschäftigung; der Beschäftigungsumfang richtet sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit
20	20	20	20	12	Durchgehende Teilzeitbeschäftigung; der Beschäftigungsumfang richtet sich nach dem Teilzeitbeschäftigungsumfang
23,5	23,5	20	20	12	Beschäftigungsumfang bei Teilzeitbeschäftigung, der sich nach der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit richtet
0	24,5	26,5	17	10,2 (gerundet 10,5)	Beurlaubung (ohne Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange), die mit 0 einfließt; Beschäftigungsumfang richtet sich nach der Durchschnittsberechnung

Änderungen der maßgeblichen Regelstundenzahl im Verlauf der Altersteilzeit, die sich bei einem Wechsel des überwiegenden schulform- oder schulzweigspezifischen Einsatzes ergeben, können sich auf die jeweils zu erbringende Unterrichtsstundenzahl auswirken, ohne dass der Beschäftigungsumfang dadurch verändert wird.

1.3 Antragsverfahren

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird in den Schulen ein **Antragsvordruck** bereitgehalten. Dieser ist auch über das Internet www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de abrufbar.

Im Interesse der Personalplanung sind Anträge auf Altersteilzeit spätestens **sechs Monate vor dem gewünschten Beginn** der für die Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten. Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Anträge von Lehrkräften der allgemein bildenden Schulen ist die jeweilig örtlich zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Über Anträge der Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen entscheidet die jeweilige Schule selbst.

2. Auswirkung auf die Besoldung

2.1 Grundsatz

Ausgehend von einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit 60 v. H. der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit (vgl. Nr. 1.2) stehen die Dienstbezüge gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für die Dauer der Altersteilzeit nur anteilig zu. Dies gilt auch für die vermögenswirksamen Leistungen.

Nach § 11 Abs. 2 und 3 NBesG wird neben der anteiligen Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gezahlt, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt und 70 v. H. der Nettobesoldung, die nach der Arbeitszeit zustünde, die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgeblich ist, bei begrenzt Dienstfähigen unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 NBesG.

Grundlage für die Ermittlung der Nettobesoldung sind die Bruttodienstbezüge (u. a. Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, jährliche Sonderzahlungen), jedoch ohne die vermögenswirksamen Leistungen. Diese Bruttobezüge werden vermindert um die gesetzliche Lohnsteuer entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Besteuerungsmerkmalen, den Solidaritätszuschlag und einen pauschalen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer, der unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit vorgenommen wird. Freibeträge und sonstige Merkmale werden bei der Berechnung der Nettobesoldung nicht berücksichtigt.

Die Nettobesoldung für 60 v. H. der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit ergibt sich aus dem Teilzeitbrutto, vermindert um die **individuellen** gesetzlichen Abzüge. Hierbei werden jedoch private Abzüge nicht berücksichtigt (z. B. Bausparbeiträge, Pfändungen, Mitgliedsbeiträge).

Beispiele für die Berechnung der monatlichen Altersteilzeitbezüge

Stand 01.01.2015

(jeweils Endstufe, verheiratet ohne Kinder, Steuerklasse III, keine Freibeträge, Kirchensteuerpflicht, vermögenswirksame Leistung - alle Beträge in Euro)

Besoldungsgruppe	A 12	A 13	A 15
I. Zuschlagsberechnung			
Bruttobesoldung (Vollzeit) ¹⁾	4.405,11	4.884,23	6.079,58
./ Lohnsteuer	644,50	786,50	1.168,33
./ Solidaritätszuschlag	35,44	43,25	64,25
./ Pauschalabzug (8 v. H. der Lohnsteuer)	<u>51,56</u>	<u>62,92</u>	<u>93,46</u>
= Fiktive Nettobesoldung (Vollzeit)	3.673,61	3.991,56	4.753,54
davon 70 v. H. (obere Bemessungsgrundlage)	2.571,53	2.794,09	3.327,48
./ Teilzeit-Nettobesoldung (60 v. H.) ²⁾	2.447,59	2.647,55	3.156,08
steuerfreier Zuschlag	123,94	146,54	175,51
II. Bezügeberechnung			
Bruttobesoldung (Vollzeit) ³⁾	4.411,76	4.890,88	6.086,23
Teilzeit-Bruttobesoldung (60 v. H.) ¹⁾	2.647,06	2.934,53	3.651,74
./ gesetzliche Abzüge	<u>196,77</u>	<u>284,13</u>	<u>496,93</u>
= Teilzeit-Nettobesoldung (60 v. H.)	2.450,29	2.650,40	3.154,81
+ Steuerfreier Zuschlag	123,94	146,54	175,51
Auszahlungsbetrag	2.574,23	2.796,94	3.330,32

¹⁾ ohne 6,65 Euro vermögenswirksame Leistung

²⁾ Teilzeitbrutto ohne 3,99 Euro vermögenswirksame Leistung ./ gesetzliche Abzüge

³⁾ einschl. 6,65 Euro vermögenswirksame Leistung

2.2 Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige

Bei zuvor Teilzeitbeschäftigten ist für die Berechnung der Altersteilzeitbesoldung und des -zuschlags anstelle der Vollzeit-Bruttobesoldung von der Bruttobesoldung auszugehen, die bei der nach Nr. 1.2 für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit zustehen würde.

Bei **begrenzt Dienstfähigen** bemisst sich der Altersteilzeitzuschlag grundsätzlich so wie bei Teilzeitbeschäftigten. Hat die Beamtin oder der Beamte die Mindestbesoldung in Höhe des fiktiven Ruhegehaltes gem. § 12 Abs. 1 NBesG erhalten, bilden 70 v. H. dieser Besoldung (netto) die obere Bemessungsgrundlage.

2.3 Weitere besoldungsrechtlich bedeutsame Auswirkungen

2.3.1 Familienzuschlag

Die Bewilligung von Altersteilzeit kann zur Folge haben, dass bei Teilzeitbeschäftigung **beider Ehegatten** im öffentlichen Dienst der halbierte Verheiratetenanteil zusätzlich und der Kinderanteil erstmalig **teilzeitgekürzt** werden müssen (§§ 35 Abs. 4 und 5, 11 Abs. 1 NBesG). Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Arbeitszeiten zusammen insgesamt mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

2.3.2 Vermögenswirksame Leistungen

Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. In die Zuschlagsberechnung wird die vermögenswirksame Leistung nicht einbezogen.

2.3.3 Erfahrungszeit

Die festgesetzte Erfahrungszeit wird durch die Altersteilzeit nicht berührt.

2.4 Steuerliche Auswirkungen

Der Altersteilzeitzuschlag ist nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. **Er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt** (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG). Demzufolge wird das zu versteuernde Einkommen bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt um die Altersteilzeitzuschläge erhöht, um den maßgeblichen Steuersatz zu ermitteln. **Dadurch kommt es in der Regel zu Steuernachforderungen.**

2.5 Auswirkungen auf das Kindergeld

Das Kindergeld wird bei einer Altersteilzeitbeschäftigung unverändert in voller Höhe weitergezahlt.

2.6 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Höhe der zu erwartenden Altersteilzeitbezüge erteilt Ihre Bezügestelle (siehe Gehaltsmitteilung).

3. Beihilfe

Der Beihilfeanspruch wird durch die Altersteilzeit nicht berührt. Der Anspruch bleibt auch bestehen, wenn die Altersteilzeit zu unterhäufiger Beschäftigung führt.

4. Auswirkungen auf die Versorgung

4.1 Grundsatz

Zeiten der Altersteilzeit sind zu 8/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zu Grunde liegt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 NBeamtVG).

Die an der Altersteilzeit teilnehmenden Beamtinnen und Beamten, die während der letzten drei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt waren, werden hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Zeit so gestellt, als würden sie im Umfang von 80 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten. Die für die Dauer der Altersteilzeit zu berücksichtigende ruhegehaltfähige Dienstzeit ist daher nur um 2/10 geringer als bei vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten.

Beispiel:

Ein Beamter, der bis zum Beginn der Altersteilzeit vollzeitbeschäftigt war, tritt mit Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand. Die Altersteilzeit beträgt 5 Jahre.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zur Altersteilzeit		35 Jahre
ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Altersteilzeit	5 Jahre x 8/10 =	4 Jahre
insgesamt		39 Jahre

4.2 Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige

Für bereits vor Beginn der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigte oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die Zeit der Altersteilzeit nach den folgenden Beispielen:

Beispiel A:

Ein Beamter hat in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit bereits eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt. Der der Altersteilzeitbewilligung zu Grunde liegende Arbeitszeitanteil beträgt daher 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Altersteilzeit wird für die Dauer von 5 Jahren ausgeübt.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Altersteilzeit: 5 Jahre x 50/100 x 8/10 = 2 Jahre

Beispiel B:

wie A, aber der Umfang der Teilzeitbeschäftigung hat sich 1 ½ Jahre vor Beginn der Altersteilzeit auf 70 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit erhöht. Der der Altersteilzeitbewilligung zu Grunde liegende Arbeitszeitanteil beträgt 60 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Altersteilzeit: 5 Jahre x 60/100 x 8/10 = 2 Jahre 146 Tage

4.3 Ruhegehalt

Dem späteren Ruhegehalt werden - bei Erfüllung der Wartezeit des § 5 Abs. 3 NBeamtVG - die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde gelegt.

4.4 Versorgungsabschlag

Im Falle der Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit mindert sich - auch bei vorangegangener Altersteilzeit - grundsätzlich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag.

4.5 Vorzeitige Beendigung

Endet die Altersteilzeit im Blockmodell vorzeitig (Dienstunfähigkeit, Tod), ist die Zeit der Altersteilzeit mit 8/10 zu berücksichtigen, sofern dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist als die Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.

4.6 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Auswirkungen einer Altersteilzeitbewilligung auf die Beamtenversorgung erteilt das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, Referat 23, 30149 Hannover, Tel. 0511 925-0.

5. Störung des Verlaufs der Altersteilzeit

5.1 Im Teilzeitmodell

Endet die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit vorzeitig, so ist ein Ausgleich zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den während der Altersteilzeit gezahlten Bezügen ohne den Altersteilzeitzuschlag und den Bezügen, die nach

der tatsächlichen Arbeitszeit ohne Altersteilzeit zugestanden hätten. Im Todesfall ist der Ausgleichsanspruch erbfähig.

5.2 Im Blockmodell

Im Blockmodell erbringen Altersteilzeitbeschäftigte während der Arbeitsphase vorab Dienstleistungen, die während der Freistellungsphase ausgeglichen werden. Können diese Vorleistungen z. B. wegen einer sechs Monate übersteigenden Dienstunfähigkeit oder eines Urlaubs ohne Bezüge von mehr als einem Monat nicht erbracht werden, verlängert sich die Arbeitsphase um 60 v. H. der Unterbrechungszeit, die den Sechs- oder Einmonatszeitraum übersteigt.

Sind Altersteilzeitbeschäftigte aus persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage, das Blockmodell fortzusetzen, insbesondere wenn nach Bewilligung der Altersteilzeit begrenzte Dienstfähigkeit eintritt, wird vorrangig die Möglichkeit **eines Wechsels in das Teilzeitmodell** geprüft werden. Die im Blockmodell erbrachte Vorleistung kann dann zum Ende der Altersteilzeit ausgeglichen werden. Ist eine entsprechende Verlängerung der Arbeitsphase oder ein Wechsel in das Teilzeitmodell aus dienstlichen Gründen nicht möglich, kann die Bewilligung der Altersteilzeit insgesamt gem. **§ 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)** für die Zukunft **widerrufen** werden.

Wird die Altersteilzeit insgesamt widerrufen oder erledigt sie sich ohne Widerruf, weil die Dienstleistung dauerhaft nicht erbracht werden kann (z. B. bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Entlassung oder Tod), greifen die nachstehend dargelegten finanziellen und in Nr. 4.5 beschriebenen versorgungsrechtlichen Regelungen.

Bei einer dauerhaften Störung wird nach § 11 Abs. 5 NBesG ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn die insgesamt gewährten Altersteilzeitbezüge einschließlich des Altersteilzeitzuschlages geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt. Hierzu zählen - unabhängig von der Dauer im Einzelfall - auch Krankheitszeiten und Kuren, nicht jedoch Urlaub nach der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung und Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen.

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Arbeitsphase ergibt sich stets ein Anspruch auf Nachzahlung, weil - auch unter Berücksichtigung des Altersteilzeitzuschlages - die gezahlten Bezüge immer niedriger sind als die Bezüge, die auf Grund der tatsächlichen höheren Arbeitszeit zugestanden hätten. Endet das Beamtenverhältnis erst in der Freistellungsphase, kommt es in dem Umfang zu Nachzahlungen, in dem die Besoldungsdifferenz noch nicht durch Freizeit aufgezehrt ist. Rückforderungen werden nicht vorgenommen. Der Unterschiedsbetrag wird aus der Bruttobesoldung berechnet und ist bei der Auszahlung zu versteuern. Im Todesfall ist der Ausgleichsanspruch erbfähig.

6. Auswirkungen auf andere Rechte

6.1 Dienstjubiläum

Nach § 3 der Dienstjubiläumsverordnung (DJubVO) vom 23.04.1996 (Nds. GVBl. S. 214) werden bei der Berechnung des Dienstjubiläums die Zeiten der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt. Auf die Höhe der Jubiläumszuwendung hat die Teilzeitbeschäftigung keinen Einfluss.

6.2 Dienstwohnungsvergütung

Hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Dienstwohnungsvergütung tritt durch die Altersteilzeit keine Änderung ein.

6.3 Nebentätigkeiten

Beamtinnen und Beamte müssen sich gem. § 63 Abs. 4 NBG verpflichten, während der Dauer der Altersteilzeit entgeltliche Nebentätigkeiten nur mit einer zeitlichen Beanspruchung auszuüben, die auch bei Vollzeitbeschäftigten zulässig wäre.